

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/026/2014

Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs am 20.11.2014

Zu Punkt 7: Weiterentwicklung VRR-Finanzierungssystem
--

Herr Richter führt in die Thematik ein und erläutert den Ausschussmitgliedern in Grundzügen die sich aufgrund EU-rechtlicher Regularien ergebenden Handlungszwänge für den Kreis Mettmann als Aufgabenträger im ÖPNV. Er verweist dabei insbesondere auf die einstimmige Beschlussfassung aller Mitglieder im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr aus März 2014. Dementsprechend wird den Verbandsmitgliedern vor Ort eine möglichst einheitliche Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Kreistag des Kreises Mettmann fasst auf Empfehlung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (siehe Drucksache Nr. N/VII/2014/0507, Ziffer 5 des Beschlusses der VRR Gremien vom 28.03.2014) folgende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems:

- a. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, dass die Aufgaben gemäß § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
- b. Der Kreistag des Kreises Mettmann stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern / zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
- c. Der Kreistag des Kreises Mettmann stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gemäß der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich Anlagen zu.
- d. Der Kreistag des Kreises Mettmann stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR zu.
- e. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, dass die Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, an denen der Kreis Mettmann beteiligt ist, weiterhin im Rahmen der Regelungen des § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR durchgeführt wird.
- f. Soweit erforderlich, führt der Kreis Mettmann einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beschluss zur Konkretisierung der Vorgaben nach § 19c der Zweckverbandssatzung des VRR herbei. Die Aufgabenträger der betroffenen Verkehrsunternehmen tragen dafür Sorge, dass die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR eingehalten werden.
- g. Der Zweckverband VRR erhält eine Mitteilung über diesen Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 08.12.2014

Zu Punkt 9: Weiterentwicklung VRR-Finanzierungssystem / Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung

Beschluss:

Der Kreistag des Kreises Mettmann fasst auf Empfehlung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (siehe Drucksache Nr. N/VII/2014/0507, Ziffer 5 des Beschlusses der VRR Gremien vom 28.03.2014) folgende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems:

- a. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, dass die Aufgaben gemäß § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
- b. Der Kreistag des Kreises Mettmann stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern / zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
- c. Der Kreistag des Kreises Mettmann stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gemäß der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich Anlagen zu.
- d. Der Kreistag des Kreises Mettmann stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR zu.
- e. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, dass die Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, an denen der Kreis Mettmann beteiligt ist, weiterhin im Rahmen der Regelungen des § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR durchgeführt wird.
- f. Soweit erforderlich, führt der Kreis Mettmann einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beschluss zur Konkretisierung der Vorgaben nach § 19c der Zweckverbandssatzung des VRR herbei. Die Aufgabenträger der betroffenen Verkehrsunternehmen tragen dafür Sorge, dass die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR eingehalten werden.
- g. Der Zweckverband VRR erhält eine Mitteilung über diesen Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 18.12.2014

Zu Punkt 21: Weiterentwicklung VRR-Finanzierungssystem / Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung
--

Beschluss:

Der Kreistag des Kreises Mettmann fasst auf Empfehlung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (siehe Drucksache Nr. N/VII/2014/0507, Ziffer 5 des Beschlusses der VRR

Gremien vom 28.03.2014) folgende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems:

- a. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, dass die Aufgaben gemäß § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
- b. Der Kreistag des Kreises Mettmann stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern / zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
- c. Der Kreistag des Kreises Mettmann stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gemäß der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich Anlagen zu.
- d. Der Kreistag des Kreises Mettmann stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR zu.
- e. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, dass die Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, an denen der Kreis Mettmann beteiligt ist, weiterhin im Rahmen der Regelungen des § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR durchgeführt wird.
- f. Soweit erforderlich, führt der Kreis Mettmann einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beschluss zur Konkretisierung der Vorgaben nach § 19c der Zweckverbandssatzung des VRR herbei. Die Aufgabenträger der betroffenen Verkehrsunternehmen tragen dafür Sorge, dass die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR eingehalten werden.
- g. Der Zweckverband VRR erhält eine Mitteilung über diesen Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen